



Neue Regeln für Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde im Hinblick auf die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen geändert. **Ab dem 01.04.2015** haben die unten dargestellten Regelungen ausnahmslos für alle Kurzzeitkennzeichen Geltung.

Kurzzeitkennzeichen gelten **nur für Probe- und Überführungsfahrten**. Werden Kurzzeitkennzeichen für eine Fahrt zur Erlangung einer **Hauptuntersuchung oder einer Betriebserlaubnis** benötigt oder liegt keine gültige Hauptuntersuchung vor, wird die Nutzung **auf die dafür notwendigen Fahrten beschränkt**:

- zur **Erlangung einer Betriebserlaubnis** auf Fahrten zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im MKK bzw. Stadt Hanau oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk und zurück,
- zur **Erlangung einer Hauptuntersuchung** oder Sicherheitsprüfung auf Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück,
- wird bei der Hauptuntersuchung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten **zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel** in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im MKK bzw. Stadt Hanau oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk durchgeführt werden.
- Die oben stehenden Regelungen **gelten nicht für Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden**.

Bei der Beantragung sind vorzulegen:

- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer für Kurzzeitkennzeichen,
- das Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis besitzen (Ausnahmen siehe oben),
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder COC (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), (alle Dokumente immer im Original, Kopien nur, wenn sie von einer Behörde bestätigt sind!)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (Ausnahmen siehe oben),
- gültiges Ausweisdokument: Personalausweis, alternativ Reisepass bzw. Pass (mit aktueller Meldebestätigung, sofern Sie in Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Wächtersbach oder außerhalb des MKK wohnen), ggf. zusätzlich Aufenthaltserlaubnis inkl. Ausweis (Aufenthaltstitel allein ist nicht ausreichend!),
- Personen ohne Wohnsitz in Deutschland müssen eine empfangsberechtigte Person mit Wohn- oder Geschäftssitz im Main-Kinzig-Kreis beauftragen,
- Bevollmächtigte bringen eine Vollmacht und ihr gültiges Ausweisdokument mit,
- Kurzzeitkennzeichen können an der Zulassungsstelle des Hauptwohnsitzes oder bei der Zulassungsstelle des (nachzuweisenden) Standortes des Fahrzeuges beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. eine Meldebestätigung Ihres Heimatwohnortes benötigen und auch der Standort des Fahrzeuges entsprechend nachzuweisen ist.

Das Ablaufdatum des Kurzzeitkennzeichens wird **längstens auf fünf Tage ab Zuteilung** festgesetzt. Das bedeutet: Tag der Zuteilung + vier Tage. Eine Zuteilung für weniger Tage ist möglich, eine Zuteilung für einen weiter in der Zukunft liegenden Zeitraum ist nicht möglich.

